

Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können mit Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschlag auf Antrag nach Art. 106 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz in den Ruhestand gehen.

Sollte hier gleichzeitig eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit beabsichtigt sein, ist Abs. 3 Art. 106 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zu beachten. Es ist ratsam, beim Landesamt für Finanzen die Höhe des Abschlags zu erfragen.

Versorgungsrecht für Schwerbehinderte

(Die **Besonderheiten für Vollzugsbeamte** sind hier **nicht enthalten!**)

- Die **Altersgrenze** für den **gesetzlichen Ruhestandseintritt** beträgt **67** Jahre.
- Das **Referenzalter** für die Berechnung des **Versorgungsabschlags** bei vorzeitigem Ruhestandseintritt **wurde** wie die allgemeine gesetzliche Altersgrenzen (**= 67**) angehoben. Bei vorzeitigem Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung werden **2 Jahre vor der Altersgrenze (= 65)** nicht mit Abschlägen belegt.
- **Abschläge**: Das Ruhegehalt **vermindert** sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr (**0,3 v. H. je Monat**), maximal 10,8 v. H., bei vorzeitigem Ruhestandseintritt.
- In Anlehnung an das Rentenrecht ist es künftig möglich, bei **langjähriger Dienstzeit ohne Abschläge** vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit sind die Vollendung des **64. Lebensjahres** sowie die Ableistung einer Dienstzeit von **45 Jahren** beim voraussetzungslosen Antragsruhestand und von **40 Jahren bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung**.
- **Ruhestandsversetzung auf Antrag** wenn das **64. Lebensjahr**, bei **Schwerbehinderung** mindestens das **60. Lebensjahr** vollendet ist, allerdings **mit Abschlägen**.
- **Ohne Abschläge** Übergangsregelungen für die Geburtsjahrgänge **1947 – 1963** von **65 – 67** Jahren, bei **Schwerbehinderten** von **63 – 65** Jahren in Monatsschritten.

BayBG

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

Art. 62

Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt

¹Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem Beamte und Beamtinnen das **67.** Lebensjahr vollenden.

Altersgrenze Lehrkräfte:

²Abweichend von Satz 1 ist die Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen das Ende des Schulhalbjahres in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

Art. 64 (BayBG)

Ruhestandsversetzung auf Antrag

Ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit kann auf **Antrag** in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie

1. das **64. Lebensjahr vollendet** hat **oder**

2. **schwerbehindert** im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das **60. Lebensjahr** vollendet hat.

Art. 65 (BayBG)

Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

- Als dienstunfähig nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG können Beamte und Beamtinnen auch dann angesehen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung **innerhalb** von **sechs Monaten mehr als drei Monate** keinen Dienst geleistet haben und **keine Aussicht** besteht, dass sie innerhalb von **weiteren sechs Monaten** wieder voll dienstfähig werden.
- ¹Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Beamte oder die Beamtin verpflichtet, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen. ²Wer sich trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten untersuchen oder beobachten zu lassen entzieht, kann so behandelt werden, wie wenn die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

Art. 66 (BayBG)

Zwangspensionierungsverfahren

- (1) Hält der oder die Dienstvorgesetzte den Beamten oder die Beamtin für dienstunfähig und beantragt dieser oder diese die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der oder die Dienstvorgesetzte dem Beamten, der Beamtin, dessen o-der deren Vertreter oder Vertreterin schriftlich mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.
- (2) ¹Gegen die Versetzung in den Ruhestand können innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. ²Danach entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde. ³Mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt wird, ist bis zu deren Unanfechtbarkeit die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach **Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG** übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten. ⁴Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Art. 143 (BayBG)

Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen

¹Für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind, findet Art. 62 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Für Beamte und Beamtinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 62 Sätze 1 und 2 das Ende des Monats bzw. das Ende des Schulhalbjahres, in dem das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird.

Beamte und Beamtinnen des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

BeamtStG

Bayerisches Beamtenstatusgesetz

§ 26 (BeamtStG) Dienstunfähigkeit

- 1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landes-recht \Rightarrow (1 Jahr-Art.65 BayBG) \Leftarrow , vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist.

§ 27 (BeamtStG) Begrenzte Dienstfähigkeit

- 1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

- 2) ¹Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

BayBeamtVG

Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

Art 26 (BayBeamtVG)

- (2) ¹Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Beamte oder die Beamtin
1. vor Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1 (= 67), Art. 143 Abs. 1 BayBG erreicht wird, nach Art. 64 Nr. 1 BayBG (= 64) in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (= Schwerbehinderung und 60) in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 Abs. 1 BeamStG), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
 4. vor Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht wird, nach Art. 129 Satz 2 BayBG in den Ruhestand versetzt wird; dies gilt auch bei entsprechenden Ruhestandsversetzungen nach Art. 130 bis 132 BayBG (Versorgungsabschlag). ²Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. ³Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Gilt für den Beamten oder die Beamtin eine Altersgrenze nach Art. 129 bis 132 und 143 Abs. 2 BayBG, tritt sie im Fall des Satzes 1 Nr. 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres.
- (3) ¹Ein Versorgungsabschlag entfällt
1. in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wird,
 2. in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 → Schwerbehinderung ← und 3 → Dienstunfähigkeit ←, wenn der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird,

Art. 103 (BayBeamtVG)

(10) Art. 26 Abs. 2 ist auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Beamtinnen, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt werden, nicht anzuwenden.

Art. 106 (BayBeamtVG)

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen

- (2) Für Beamte und Beamtinnen, die nach Art. 64 Nr. 2 BayBG → Schwerbehinderung ← in den Ruhestand versetzt werden, ist Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt bei vor dem 1. Januar 1952 Geborenen die Vollendung des 63. Lebensjahres.
 2. An die Stelle des 65. Lebensjahres treten bei nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 Geborenen folgende Altersgrenzen:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(3) Für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 → (Text: vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird) ← mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres, folgende Altersgrenzen treten:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Lebensalter	
	Jahr	Monat
vor dem		
1. Januar 2012	63	
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10